

Einfache Anfrage Lemmenmeier-St.Gallen vom 27. Mai 2017

Unangemessene und sachfremde Vorwürfe der Ärzteschaft Rapperswil-Jona

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. Juni 2017

Max Lemmenmeier-St.Gallen stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 27. Mai 2017 Fragen im Zusammenhang mit den in der Öffentlichkeit erfolgten Vorwürfe der Ärzteschaft Rapperswil-Jona AG gegen das Gesundheitsdepartement.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Dezember 2016 hat das Spital Linth die mit der Ärzteschaft Rapperswil-Jona AG getroffene Vereinbarung bezüglich der gemeinsam betriebenen Permanence in Rapperswil per 30. Juni 2017 gekündigt. In der Folge zeichneten sich Differenzen zwischen den beiden Parteien ab. Das Spital Linth plant, in Rapperswil-Jona eine Physiotherapie-Praxis zu eröffnen sowie in Uznach, auf die aktive Anfrage des innehabenden Arztes hin, dessen Hausarztpraxis zu übernehmen. Insbesondere bezweifelt die Ärzteschaft Rapperswil-Jona AG die Berechtigung des Spitals Linth, ausserhalb seiner Spitalmauern ambulante Leistungen anbieten zu dürfen. Das Gesundheitsdepartement hat der Ärzteschaft Rapperswil-Jona AG mitgeteilt, dass das Spital Linth dazu berechtigt sei und es sich dabei um eine unternehmerische Frage handle, für die das Spital Linth als selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen zuständig sei. Mit dem Ausscheiden der Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes aus dem Spitalverwaltungsrat habe der Kantonsrat eine klare Trennung der politischen zur unternehmerischen Ebene erreichen wollen. Die Ärzteschaft Rapperswil-Jona AG äusserte ihren Unmut in dieser Angelegenheit sowohl in den Medien als auch in E-Mails an alle Mitglieder des Kantonsrates und weitere politisch tätige Personen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nach Art. 18 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1) kann der Staat «medizinische Institute» betreiben. Unter einem medizinischen Institut versteht man eine organisatorische Einheit, die ambulante medizinische Leistungen erbringt. Die kantonalen Spitäler sind bereits gestützt auf diese gesetzliche Grundlage berechtigt, neben stationären auch ambulante Leistungen zu erbringen. Darüber hinaus sieht der Bundesgesetzgeber im Krankenversicherungsgesetz ausdrücklich vor, dass neben den niedergelassenen Ärzten auch die Spitäler ambulante Behandlungen durchführen (Art. 25 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [SR 832.10; abgekürzt KVG]). Dem entsprechend sind schweizweit alle Spitäler auch im ambulanten Bereich tätig. Zum ambulanten Behandlungsangebot der kantonalen Spitäler gehören etwa komplexe ambulante Behandlungen, die auf die Infrastruktur der Spitäler angewiesen sind. Zudem gilt die Notfallversorgung als ambulante Leistung. Ohne die ambulanten Angebote der Spitäler gäbe es eine Lücke in der Gesundheitsversorgung. Die Behauptung, die ambulanten Behandlungen seien allein den niedergelassenen Ärzten vorbehalten, trifft nicht zu. Richtig ist, dass sowohl niedergelassene Ärzte als auch (private und kantonale) Spitäler ambulante Behandlungen erbringen dürfen.
2. Weil im ambulanten Bereich der Markt spielt und die kantonalen Spitäler an diesem Markt teilnehmen, ist es systemimmanent und vom Gesetzgeber gewollt, dass es zu Konkurrenzsituationen kommt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ambulante Behandlungen an Spitälern nach dem Tarifsystem TARMED und damit nach dem gleichen Tarif,

wie er bei den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten zur Anwendung kommt, abgerechnet werden. Auch im stationären Bereich stehen die kantonalen gegenüber privaten Spitälern nicht besser da: Die neue Spitalfinanzierung gilt seit dem Jahr 2012. Alle Kantone in der Schweiz vergüten Leistungen, d.h. sie zahlen an alle stationären Spitalbehandlungen einen Kostenanteil von 55 Prozent, egal ob die Behandlung in einem privaten oder öffentlichen Spital, innerkantonal oder ausserkantonal durchgeführt wurde (Art. 49a KVG). Seit der neuen Spitalfinanzierung werden ambulante Leistungen der st.gallischen Spitalverbunde ausschliesslich von den Versicherern finanziert. Der Kanton leistet keine ergänzenden Beiträge. Folglich werden ambulante Leistungen des Spitals Linth nicht von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern mitfinanziert bzw. subventioniert. Für private und öffentliche Leistungserbringer gilt in diesem Bereich das Gleiche.

3. Nein, es gibt im Linthgebiet keine Anzeichen einer Überversorgung im Bereich der Hausarztmedizin.